



An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Verfassung und Inneres

8010 Graz  
**Ergeht per E-Mail**

Bearbeiter: Bezirkshauptmann  
Dr. Walter Kreuzwiesner  
Tel.: (03842) 45571-202  
Fax: (03842) 45571-8, 47775  
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VstV65-13/3

Bezug: ABT03-2-5.00/47-2012

Leoben, am 02. April 2013

Ggst: **Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung  
2013 VSVO;  
Begutachtung.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum dortigen laufenden Stellungnahmenverfahren betreffend die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben folgende Stellungnahme abgegeben:

Eingangs wird festgestellt, dass die Erlassung einer Veranstaltungssicherheitsverordnung im Vergleich zur Rechtssituation vor Erlassung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 88/2012 eine eklatante Verbesserung darstellt.

Insbesondere erscheint es zielführend nunmehr Festlegungen hinsichtlich der einzelnen, vom Veranstalter zu beachtenden und einzuhaltenden Parameter im Zusammenhang mit der personellen und technischen Ausgestaltung der Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten vorliegen zu haben. Durch die Normierung in einer Verordnung sind die darin enthaltenen Anforderungen von Veranstalter ex-lege einzuhalten.

Davon abgesehen erscheinen jedoch einige Verbesserungs- bzw. Klarstellungsmöglichkeiten noch gegeben.

In § 3 „Haftpflichtversicherung“ wird vom Veranstalter der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden gefordert. Hier wäre es sinnvoll Entscheidungskriterien für den Umfang und die Höhe des Versicherungsschutzes darzulegen.

§ 5 „Ordnerdienst“

Hier wird im Abs. 1 dargelegt, dass bei Veranstaltungen bis zu 3.000 Teilnehmern ein Ordnerdienst einzurichten ist, während bei Veranstaltungen über 3.000 Personen Securitys einzusetzen sind.

Im Abs. 2 wird definiert, wer als Ordner bei Veranstaltungen bis zu 3.000 Personen in Frage kommt. Darunter befinden sich auch Securitys. Es erscheint sinnvoll, wenn seitens der Behörde auch für Veranstaltungen mit unter 3.000 Teilnehmern – insbesondere bei entsprechendem Gefährdungspotential – konkret die Verwendung von Securitys vorgeschrieben werden könnte.

Dies aus dem Grund, da im Falle von Eskalationen nicht zu erwarten ist, dass Platzanweiser oder Kartenkontrolleure aggressiv auftretenden Personen entgegentreten können und werden.

#### § 6 Verkehr und Stellflächen

Die Festlegung der Anzahl der Parkplätze je Größenordnung der Teilnehmerzahl erscheint willkürlich und wäre es insbesondere bei größeren Veranstaltungen im städtischen Bereich durchaus möglich, dass Veranstaltungsteilnehmer großteils zu Fuß bzw. ohne Verwendung privater Fahrzeuge zum Veranstaltungsareal kommen. Es erscheint daher insgesamt sinnvoll, die Parkplatzsituation im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Veranstaltung zu sehen.

#### § 29 „Allgemeine Bestimmungen, sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung“

Es wäre grundsätzlich sinnvoll zu normieren, dass das Engagement von Sanitätspersonal sowie von Mitgliedern der Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters zu erfolgen hat.

#### § 37 Abs. 3 „Großveranstaltungen“

Hier wird festgestellt, dass ein Notarzthubschrauber „grundsätzlich einzuplanen ist“. Hier wäre abzuklären, ob das bedeutet, dass der Rettungshubschrauber vor Ort zu sein hat oder ob der Betreiber der Rettungshubschrauber von der Veranstaltung informiert werden soll, sodass er eventuell erforderliche Einsätze in seinen Dienstplan einberechnen kann. In diesem Fall ist auf die Kosten einer permanenten Anwesenheit eines Notarzthubschraubers hinzuweisen.

#### § 43 „Zelte“

Hier wäre es erforderlich hinsichtlich der Art und Größe der Zelte zu differenzieren. Die hier geforderten Feuerwiderstandsklassen für Konstruktionen und Planen erscheinen für Zelte ab etwa der Größe eines kleinen Bierzeltes sinnvoll, notwendig und erforderlich.

Es werden jedoch auch Veranstaltungen im Freien durchgeführt, wo zum Schutz vor Regenschauern eines oder mehrere „Partyzelte“ in verschiedenen Größen aufgestellt werden. Diese Zelte verfügen über eine Aufnahmekapazität von nur wenigen Personen und können diese im Falle des Auftretens einer Gefahr problemlos und in kürzester Zeit von den Besuchern verlassen werden.

Dies auch unter dem Gesichtspunkt der Größe dieser Zelte und der Fluchtweglängen von ca. 5 m. Es ist daher sinnvoll, für solche Partyzelte entsprechende einfachere Regeln zu treffen oder diese unterhalb eines relevanten Fassungsvermögens überhaupt von den Bestimmungen der Veranstaltungssicherheitsverordnung auszunehmen.

Im Absatz 6 des § 43 wird ausgeführt, dass Zelte nach jeder neuen Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu „fachlich ausgebildete Person“ zu unterziehen sind. In dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, wer diese Person sein soll bzw. über welche Qualifikationen diese Person zu verfügen hat.

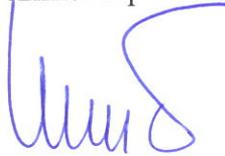
Grundsätzlich ist das geltende Steiermärkische Veranstaltungsgesetz vom Grundsatz der Eigenverantwortung der Veranstalter getragen. Es ist daher davon auszugehen, dass der jeweilige Veranstalter, dessen Zelt gemäß § 26 Stmk. Veranstaltungsgesetz im Register der Landesregierung aufgenommen ist selbst, oder durch einen leitenden Mitarbeiter nach Aufstellung des Zeltes dessen ordnungsgemäße Aufstellung bestätigen können müsste und somit als Person gemäß § 43 Abs. 6 der Veranstaltungssicherheitsverordnung anzusehen ist.

Abschließend muss festgestellt werden, dass hinsichtlich der Museums-Eisenbahnen, von denen es mehrere in der Steiermark gibt, insbesondere im Hinblick auf den sicheren Betrieb keine Bestimmungen in die Veranstaltungssicherheitsverordnung aufgenommen wurden. Gerade in diesem Bereich wäre es jedoch dringend erforderlich, der Behörde entsprechende Entscheidungskriterien in die Hand zu geben.

Es ergeht das Ersuchen um Berücksichtigung und um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bezirkshauptmann:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Dr. Walter Kreuzwiesner)